Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3221

Antrag

der Abgeordneten Spilker, Dr. Evers, Dr. Kraske, Frau Griesinger, Glüsing (Dithmarschen), Hussing, Weber (Heidelberg), Windelen, Dr. Wörner, Dr. Riedl (München) und der Fraktion der CDU/CSU

betr. Bundessportplan

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Vorbereitung der Spiele der XX. Olympiade in München und Kiel 1972 hat wirkungsvoll das Bewußtsein von Öffentlichkeit, Parlamenten und Regierungen für die mannigfache Bedeutung des Sports vertieft. Unübersehbar ist, daß Olympische Spiele in unserem Lande einen sportlichen Höhepunkt ganz besonderen Ranges darstellen. Darüber hinaus vermitteln Breiten- und Leistungssport in der modernen Gesellschaft für alle Schichten der Bevölkerung in steigendem Maße und völlig unabhängig von sportlichen Großereignissen unentbehrliche soziale, erzieherische und gesundheitliche Lebenshilfe. Die Verbesserung des Schulsports hat hierbei eine tragende Bedeutung.

Eine stetige und zügige Weiterentwicklung des Sports in der Bundesrepublik Deutschland und seine zu verstärkende Förderung durch Bund, Länder und Gemeinden bleibt daher auch und gerade für die Zeit nach den Olympischen Spielen eine gesellschafts- und staatspolitische Aufgabe ersten Ranges.

In Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen, Verbänden und Vereinen, deren Freiheit und Selbstverantwortung durch ein System von öffentlichen Förderungsmaßnahmen nicht eingeschränkt werden darf, ist Sportpolitik zu einem wesentlichen Element zukunftsorientierter Strukturpolitik im Sinne aktiver Gesundheits- und Daseinsvorsorge für alle Schichten unseres Volkes zu gestalten. Ansatzpunkte für eine solche Strukturpolitik bieten u. a. Gesundheits-, Bildungs- und Jugendpolitik sowie Raumordnungs-, Städtebau-, Siedlungspolitik und Umweltschutz. Die noch weitgehend unkoordinierte Aufgabenteilung in diesen wichtigen Bereichen bedarf der inneren Verbindung mit dem Ziel, dem Menschen Zeit seines Lebens ein gesun-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,

des, seinen individuellen Bedürfnissen nach freier Entfaltung in Schule, Freizeit und Erholung entsprechendes Leben zu ermöglichen.

A.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen ersucht der Deutsche Bundestag die Bundesregierung, für den verfassungsmäßigen Verantworungsbereich des Bundes einen

Bundessportplan

auszuarbeiten und dem Deutschen Bundestag zur Beratung und Verabschiedung vorzulegen.

Dieser Bundessportplan soll sich aus folgenden Teilen zusammensetzen:

I. Allgemeine Richtlinien für den Bundessportplan
Sie sollen u. a. enthalten:

1. Verbindliche Festlegung von Rahmen, Grundsätzen, Faktoren und Verfahren, nach denen Lage und Bedarf des Sports in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden kann mit dem Ziel, zuverlässige Grundlagen und Beurteilungsmaßstäbe für eine langfristige und kontinuierliche Sportförderung zu gewinnen. Hierbei sind alle sachbezogenen, soziologischen, regionalen, organisatorischen, personellen und finanziellen Gesichtspunkte einzubeziehen,

2. klare Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in der öffentlichen Förderung des Sports, die Unsicherheit in der Sportförderung beseitigt und der Gefahr wirkungsvoll begegnet, über Förderungsmaßnahmen behördlichen Einfluß auf freie Träger des Sports und ihre Aufgaben auszuüben,

3. Regelung des Verhältnisses und der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Institutionen und freien Trägern des Sports,

4. Aufstellung von verbindlichen Grundsätzen für die Berücksichtigung des Sports in allen geeigneten Bereichen der Staats- und Gesellschaftspolitik des Bundes,

5. begriffliche Festlegung der Förderungsarten und Förderungsprojekte sowie der allgemeinen Maßstäbe für die Einzelförderung. Regelung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens. Regelung des Verfahrens zur Prüfung der Verwendung bewilligter Förderungsmittel.

II. Jährlicher Durchführungserlaß für den Bundessportplan

Auf der Grundlage der „allgemeinen Richtlinien für den Bundessportplan" ist jährlich rechtzeitig zu den Haushalts-

beratungen ein „Durchführungserlaß für den Bundessportplan" auszuarbeiten. Die jährlichen Durchführungserlasse sollen einmal die Kontinuität des Bundessportplans sichern, zum anderen die Durchführung des Bundessportplans flexibel dem notwendigen Bedarf anpassen und neuen Entwicklungen Raum geben.

Im einzelnen sollen die jährlichen Durchführungserlasse die Höhe der zu erwartenden Förderungssätze für die einzelnen Förderungsarten und Projekte ausweisen mit dem Ziel, den zu fördernden Trägern des freien Sports bei Aufstellung ihrer Jahresarbeitspläne Gewißheit über Berechnung und Höhe der zu erwartenden Bundesmittel zu geben. Die vom Bund geförderten zentralen und Einzelmaßnahmen des Sports sind in den Förderungskatalog des jährlichen Durchführungserlasses aufzunehmen. Dies gilt vor allem für

1. institutionelle Förderung der Spitzenorganisationen des Sports, ihrer zentralen Führungsaufgaben und ihrer internationalen Aufgaben,
2. Zuschüsse für die Bundessportfachverbände für zentrale Aufgaben, Wettkämpfe und für Schulungs- und technisches Material,
3. Zuschüsse für Bau, Ausstattung und Unterhaltung von Sportstätten für den Leistungs- und Spitzensport,
4. Förderung der medizinischen Forschung und der medizinischen Betreuung von Sportlern,
5. Förderung des Jugendsports,
6. Ausbau des Bundesinstituts für Sportwissenschaft,
7. Förderung des Sports in den Entwicklungsländern.

Darüber hinaus sollen die Durchführungserlasse insbesondere auch regeln

8. Förderung zentraler Modellmaßnahmen zur Verbesserung der Vereinsstruktur,
9. Förderung zentraler Modellmaßnahmen im Breitensport, insbesondere im Versehrten-, Behinderten-, Alten- und Familiensport sowie für den Sport am Arbeitsplatz,
10. Förderung zentraler Modellmaßnahmen der Resozialisierung durch Sport,
11. Gestaltung und Förderung kombinierter Freizeit- und Erholungszentren für alle Schichten der Bevölkerung auf der Grundlage verschiedener Sportarten,
12. Förderung von Modellen für die sportliche Erziehung und Ausbildung in Kindergärten, im vorschulischen Bereich, in Schule und Hochschule,
13. Förderung sportwissenschaftlicher Forschungsprojekte, soweit sie für Förderungsprogramme des Bundes Bedeutung haben können.

III. In den Bundessportplan sind alle Sportförderungsmaßnahmen des Bundes aus den verschiedenen Ressorts einzubeziehen, soweit sie nicht ganz besonderen Aufgaben dienen (z. B. in der Bundeswehr und im Bundesgrenzschutz). Die bisher im Bundesjugendplan verankerte Förderung der sportlichen Jugendbildung ist, soweit sie nicht Programme allgemeiner Jugendbildung betrifft, in den Bundessportplan zu übernehmen. Sportliche Jugendbildung soll ein Schwerpunktprogramm des Bundessportplans werden.

Die Förderung der neu zu gestaltenden Bundesjugendspiele ist ebenfalls in den Bundessportplan einzubeziehen.

IV. Alle für die Durchführung des Bundessportplans erforderlichen Bundesmittel sind im Haushaltsplan des Bundesministeriums des Innern unter einem besonderen Kapitel „Bundessportplan", gegliedert nach einzelnen Zweckbestimmungen, zu veranschlagen.

V. Die Bundesregierung wird ersucht, den Bundessportplan dem Deutschen Bundestag so rechtzeitig vorzulegen, daß nach seiner parlamentarischen Beratung und Verabschiedung die „allgemeinen Richtlinien für den Bundessportplan" und der „erste Durchführungserlaß für den Bundessportplan" zum 1. Januar 1974 in Kraft treten können.

In angemessenen Zeiträumen möge die Bundesregierung der Deutschen Sportkonferenz und dem Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für Sport und Olympische Spiele über Stand und Fortgang der Ausarbeitung des Bundessportplans berichten.

VI. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß ein solcher Bundessportplan die Länder zum Erlaß von ergänzenden Landessportplänen anregt, so daß eine umfassende, in sich geschlossene Sportförderung im Bundesgebiet verwirklicht werden kann.

B.

Bis zum Inkrafttreten des Bundessportplans ist die Fortführung der Sportförderung des Bundes sachlich und finanziell uneingeschränkt zu gewährleisten. Maßstab für das finanzielle Förderungsvolumen des Bundes müssen die Aufwendungen bleiben, die der Bund im Haushaltsjahr 1972 insgesamt für die Sportförderung bereitstellt.

C.

Die Bundesregierung wird ersucht, bei Ausarbeitung und Durchführung des Bundessportplans eng mit den Organisationen und Institutionen des Sports, mit den Ländern und Gemeinden sowie geeigneten wissenschaftlichen Instituten zusammenzuarbeiten. Aktive Sportler und Vereine sind bereits im vorbereitenden Stadium der Arbeiten zu beteiligen.

D.

Der Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für Sport und Olympische Spiele erhält nach Abwicklung der Spiele der XX. Olympiade in München 1972 unter Wegfall des Zusatzes „. . . und Olympische Spiele" den Status eines ordentlichen Ausschusses des Deutschen Bundestages.

Bonn, den 3. März 1972

Spilker
Dr. Evers
Dr. Kraske
Frau Griesinger
Glüsing (Dithmarschen)
Hussing
Weber (Heidelberg)
Windelen
Dr. Wörner
Dr. Riedl (München)
Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion